

Einrichtungen gestaltet, aus denen sieb konkrete Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

Viele Einzelentscheidungen vollziehend-verfügenden Charakters dienen der Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik.

Dabei handelt es sich z. B. um die Zustimmung zur Aufnahme eines Schülers in die erweiterte polytechnische Oberschule, die Zulassung zum Studium, die Erteilung eines Diploms, die Bewilligung von Stipendien für Studenten oder Beihilfen für Schüler.

Eine große Zahl von Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates ergeht zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zum Schutze der DDR. Mit solchen Einzelentscheidungen werden ebenfalls gesellschaftliche Beziehungen zwischen Organen des Staatsapparates und Bürgern sowie Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen gestaltet.

Einzelentscheidungen dieser Art sind z. B. die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges, Auflagen zur Gewährleistung der Bausicherheit, des Brandschutzes oder zur Beseitigung hygienewidriger Zustände, die Auferlegung einer Ordnungsstrafe, die Aufforderung zur Musterung für den Wehrdienst und die Einberufung zum Wehrdienst.

Die Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates bzw. der staatlichen Leiter dienen somit der aktiven Entwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Mit jeder dieser Entscheidungen haben die Organe des Staatsapparates das Ziel zu verfolgen, persönliche und Gruppeninteressen mit den gesamten gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

In den Rechtsvorschriften werden diese Einzelentscheidungen unterschiedlich bezeichnet, z. B. allgemein als Entscheidung, als Forderung, Verfügung, Verpflichtung, Auflage, als Genehmigung oder Erlaubnis. Die Bezeichnung verdeutlicht meist die konkrete Funktion, die die Einzelentscheidung zu erfüllen hat, z. B. Ordnungsstrafverfügung, Wohnungszuweisung, Bauzustimmung, Gewerbe genehmigung, Prüfbescheid. In der wissenschaftlichen Literatur wird zuweilen für die Gesamtheit dieser Einzelentscheidungen der Begriff *Verfügung* (gewissermaßen als Oberbegriff) verwandt.¹⁷ Der Begriff Verfügung wird in diesem Lehrbuch deshalb nicht für Einzelentscheidungen gebraucht, weil er im Bereich der vollziehend-verfügenden Tätigkeit auch anders verwandt wird, z. B. als Verfügung eines Ministers im Sinne einer normativen Weisung (vgl. 6.6.2.).

Die Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates bzw. der staatlichen Leiter werden durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Erstens: Sie sind Willenserklärungen von Organen des Staatsapparates, die beabsichtigte Rechtsfolgen hervorrufen. Die Willenserklärung kann auf Antrag des Adressaten zustande kommen, oder sie kann in Wahrnehmung gesellschaftlicher Interessen auf Initiative des zuständigen Organs des Staatsapparates ergehen.

Zweitens: Einzelentscheidungen werden in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit erlassen und stellen eine typische Art dieser Tätigkeit dar.

Drittens: Einzelentscheidungen ergehen auf der Grundlage von Gesetzen und

¹⁷ Vgl. z. B. T. Riemann, a. a. O., S. 1298 f.